

Fragen und Antworten zur Antragstellung der Dürreschadenshilfe 2018

1. Wie erfolgt die Nachweisführung der Existenzgefährdung anhand des durchschnittlichen Cash-Flow III im vorangegangenen Dreijahreszeitraum (Anlage 2, Blatt Jahresabschluss) nach Nr. 3.2 der Richtlinie, wenn der Nachweis nicht oder nur teilweise z. B. infolge von Neugründungen erbracht werden kann? Welche Werte sind in Anlage 2, Blatt Bodenproduktion für die 3 Vorjahre zu verwenden.

Antwort:

Wenn im vorangegangenen Dreijahreszeitraum z. B. wegen Betriebsneugründung nur zu ein oder zwei Wirtschaftsjahren Angaben zum Cash-Flow III gemacht werden können, werden die verfügbaren Daten bei der Cash-Flow III-Ermittlung herangezogen. Wenn deshalb keine Angaben gemacht werden können, erfolgen keine Eintragungen in den Tabellen zum Cash-Flow III. Mit dem Antrag sind entsprechende Erläuterungen/Nachweise zur Betriebsneugründung beizufügen. Nur wenn keine Betriebsdaten vorliegen, können Erträge und Preise aus der Statistik verwendet werden.

2. Wie berechnet man den Anteil der gewerblichen Einkünfte bei Einzelunternehmern? Werden die Gesamteinkünfte (Landwirtschaftsunternehmen als Einzelunternehmen und Gewerbeunternehmen als Einzelunternehmen) betrachtet oder nur die Einkünfte des antragstellenden Landwirtschaftsbetriebes? Sind die Einkünfte aus dem Einkommenssteuerbescheid des gemeinsam veranlagten Ehepaars/Lebenspartner oder nur die Einkünfte des Landwirtschaftsbetriebes gemeint? Sind Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit als gewerbliche Einkünfte zu betrachten?

Antwort:

Als Grundlage für die Beurteilung des Anteils der gewerblichen Einkünfte bei Einzelunternehmen werden die Gesamteinkünfte des Einzelunternehmers ohne Ehegatte/Lebenspartner herangezogen, falls es sich nicht um eine "Ehegatten-GbR" handelt. Der darin enthaltene Anteil der steuerrechtlich als gewerblich einzustufenden Einkünfte darf 35 % der Gesamteinkünfte nicht überschreiten. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, Vermietung und Verpachtung u. a. gehören nicht dazu.

3. Nach Nr. 3.4 c) der Richtlinie darf die Summe der Einkünfte aus gewerblichen nichtlandwirtschaftlichen Betriebszweigen 35 % der gesamten Einkünfte nicht überschreiten. Was ist die Datengrundlage und wie aktuell muss diese sein? Zählen zu den gewerblichen Einkünften auch landwirtschaftliche Lohnarbeiten? Wie soll die Ermittlung erfolgen, wenn die gewerblichen Einkünfte Bestandteil des Buchabschlusses des landwirtschaftlichen Betriebes sind?

Antwort:

Es sind möglichst die aktuellen Einkünfte der Unternehmen (z.B. landwirtschaftliches und gewerbliches Unternehmen) aufzuführen. Dazu können die Jahresabschlüsse herangezogen werden. Für die Ermittlung können bei Einzelunternehmen die Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft und die

gewerblichen Einkünfte auch aus dem Einkommensteuerbescheid herangezogen werden, wenn es keine aktuelleren Quellen gibt.

Wenn landwirtschaftliche Lohnarbeiten aus dem landwirtschaftlichen Betrieb ausgegliedert wurden und dadurch steuerrechtlich dem Gewerbe zuzuordnen sind, handelt es sich um gewerbliche nichtlandwirtschaftliche Einkünfte.

Wenn gewerbliche nichtlandwirtschaftliche Einkünfte Bestandteil des Buchabschlusses des landwirtschaftlichen Betriebes sind und diese nicht extra ausgewiesen sind, können die gewerblichen Einkünfte z.B. anhand einer Betriebszweigauswertung ermittelt werden.

4. Wie ist zu verfahren, wenn die positiven Einkünfte nicht anhand von Einkommensbescheiden nachgewiesen werden können?

Antwort:

Wenn keine gesetzliche Pflicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung besteht, sind die Gründe zu benennen und den Antragsunterlagen eine Erklärung (Muster im Internet herunterladbar) beizufügen.

5. Wenn sich im Schadjahr durch höhere Erlöse in der Tierproduktion ein Überschuss gegenüber dem Durchschnitt der Vorjahre ergibt und dieser Überschuss den Schaden in der Bodenproduktion ausgleicht, wird in Anlage 2, Blatt Schadenshilfe kein Schaden ausgewiesen. Ist das so richtig?

Antwort:

In Tabelle 'Tierproduktion' ist nur die tierische Produktion des Unternehmens zu erfassen, bei der es durch die Dürre zu Schäden gekommen ist. Zum kurzfristigen verwertbaren Privatvermögen zählt lt. Anlage 2, Blatt Anleitung Kontoguthaben, Sparguthaben, etc.

6. Wie sind Forderungen und das betriebliche Bankguthaben zu bewerten und anzurechnen? Fallen diese völlig aus der Wertung zur Berechnung?

Antwort:

Maßgeblich für die Beurteilung der Höhe des zumutbar verwertbaren Privatvermögens ist der Stand zum 30.06.2018 ohne Berücksichtigung von offenen Forderungen usw.

Wenn das betriebliche Bankguthaben dem landwirtschaftlichen Unternehmen zuzuordnen ist, gehört es nicht zum Privatvermögen.

7. Die Frist zur Antragstellung endet am 30.11.2018. Welche Unterlagen müssen Ihnen vorliegen, um diese Frist zu wahren. Welche Unterlagen müssen im Original vorgelegt werden?

Antwort:

Es müssen der Antrag und die im Antragsformular aufgeführten Unterlagen bis zum 30.11.2018 vollständig vorliegen. Mindestens das Antragsformular und die

Tabelle „Jahresabschluss“ aus der Anlage 2 Trockenschadenshilfe 2018 müssen mit den Originalunterschriften eingereicht werden.

8. Nach Nr. 3.1 der Richtlinie muss sich der Betriebssitz in Mecklenburg-Vorpommern befinden. Können auch Flächen, die in anderen Bundesländern bewirtschaftet werden, bei der Schadensermittlung in M-V berücksichtigt werden?

Antwort:

Es sind alle Flächen in der Anlage 2, Blatt Bodenproduktion anzugeben, die das antragstellende Unternehmen bewirtschaftet, unabhängig davon, in welchen Bundesländern sie sich befinden. Der für die steuerliche Veranlagung zuständige Betriebssitz muss sich in M-V befinden. Falls die Summe der Flächen von der Nettofläche im EU-Agrarantrag 2018 abweicht, sind Erläuterungen beizufügen.

9. Was ist unter „Lebenspartner“ zu verstehen?

Antwort:

Damit sind eingetragene Lebenspartnerschaften gemeint.

10. Was ist in der Anlage 2, Blatt Gesellschafter beim Privatvermögen anzugeben, wenn einzelne Gesellschafter in mehreren Unternehmen beteiligt sind?

Antwort:

Wenn einzelne Gesellschafter in mehreren Unternehmen beteiligt sind, die Dürreschadenshilfe beantragen wollen, müssen alle Gesellschafter in jedem Antrag ihr Privatvermögen zum Stichtag 30.06.2018 in vollem Umfang angeben. Da die Anrechnung des Privatvermögens (50% des ermittelten Schadens) von deren Höhe und von der Höhe des Schadens abhängig ist, muss damit keine "Doppelanrechnung" verbunden sein. Ggf. ist bei einer ungerechtfertigten Anrechnung mit den Antragsunterlagen eine Erläuterung beizufügen.

11. In Anlage 2, Blatt Bodenproduktion sind nicht alle Kulturarten auswählbar. Wie ist zu verfahren, wenn die angebaute Kulturart nicht vorhanden ist? Welche Wirtschaftsjahre (WJ) können verwendet werden, wenn das WJ kein Kalenderjahr ist?

Antwort:

Für Kulturen die im Blatt Bodenproduktion nicht hinterlegt sind, können unter „sonstige Kulturen auf dem Ackerland“ oder „sonstige Futterpflanzen“ erfasst werden. Mit der Einreichung der Antragsunterlagen sind entsprechende Erläuterungen zu den abgebauten Kulturen beizufügen.

Wenn das WJ kein Kalenderjahr ist, kann als WJ der Dreijahresdurchschnitt rückwirkend ab WJ 2017/18 oder 2016/17 betrachtet werden, je nachdem welche Daten verfügbar sind. Das gleiche gilt für die Daten im Blatt Jahresabschluss.

12. Bei juristischen Personen wird die Summe des Privatvermögens der Gesellschafter, die natürliche Personen sind und über einen Gesellschaftsanteil von 10 % und mehr verfügen lt. Richtlinie berücksichtigt. Müssen Gesellschafter, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind, auch berücksichtigt werden?

Antwort:

Wenn Gesellschaften (juristische Personen oder Personengesellschaften) Gesellschafter am antragstellenden Unternehmen sind, sind die natürlichen Personen, die über eine Beteiligung einen Gesellschaftsanteil von 10 % und mehr am antragstellenden Unternehmen verfügen, bezüglich des Privatvermögens zu berücksichtigen.

Beispiel: An dem antragsstellenden Unternehmen (GmbH 1) ist eine GmbH 2 zu 50 % beteiligt. GmbH 2 hat 4 Gesellschafter (natürliche Personen) mit jeweils 25 % Kapitalanteil. Demzufolge sind die natürlichen Personen der GmbH 2 mit 12,5 % (25% von 50%) an der GmbH 1 beteiligt.